

**Emmerich Tálos/Christian Stromberger (Wien)**

# **Verhandlungsdemokratische Willensbildung und korporatistische Entscheidungsfindung am Ende?**

## **Einschneidende Veränderungen am Beispiel der Gestaltung des österreichischen Arbeitsrechtes**

*Als Resultat der Zusammenarbeit, Konzertierung und Akkordierung zwischen den jeweiligen Regierungen und den großen Dachverbänden der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in Politikfeldern wie der Sozialpolitik (näherhin dem Arbeitsrecht) weisen die politischen Entscheidungsfindungsprozesse in Österreich über einen langen Zeitraum eine beträchtliche Kontinuität auf. Dies ist einer der Gründe dafür, dass Österreich in der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Literatur als Repräsentant (neo)korporatistischer Interessenpolitik und der Verhandlungsdemokratie gilt. Unter Verwendung des von Tálos/Kittel modifizierten Ansatzes des akteurzentrierten Institutionalismus untersucht der vorliegende Beitrag am Themenbereich des Arbeitsrechtes, ob seit dem Antritt der bürgerlich-konservativen Regierungskoalition von ÖVP und FPÖ im Jahr 2000 Veränderungen des traditionellen Musters der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung eingetreten sind. Das Ergebnis der Analyse lautet, dass Österreichs Politik – ungeachtet formal-institutioneller Kontinuitäten – de facto den Wandel von einer korporatistischen Konkordanz- bzw. Verhandlungsdemokratie zu einer Konfliktdemokratie bereits vollzogen hat.*

*Keywords: Verhandlungsdemokratie, Korporatismus, Konfliktdemokratie, politische Entscheidungsfindung, Arbeitsrecht bargaining democracy, corporatism, majoritarian democracy, policy making process, labour law*

### **Einleitung: Zentrale Kategorien und Typologien**

Politische Willensbildungs- und Gesetzwerdungsprozesse waren in Österreich lange Zeit wesentlich von einer Kultur des Verhandeln mit Zielrichtung Kompromissfindung geprägt. Die Dominanz der Kompromissfindung resultierte aus den sowohl auf Ebene der Großparteien SPÖ und ÖVP als auch auf Ebene der Dachverbände der großen Interessenorganisationen verfolgten Strategien und politischen Optionen. Neben Regierung und Parteien fungierten diese Dachverbände als relevante Politik-Mitgestalter. Ihr Zusammenspiel formierte inhaltlich substanti-

ell Teile der Gesetzgebung. Abgesehen von der kurzen Phase der Konzentrationsregierung (1945 bis 1947) und der Kleinen Koalition zwischen SPÖ und FPÖ (Mai 1983 bis Jänner 1987) bildeten SPÖ und ÖVP bis Beginn 2000 meist zusammen, phasenweise auch jeweils nur eine der beiden, die Regierung. Beide Parteien waren zugleich mit den jeweiligen Teilen des Verbandespektrums vernetzt: ÖVP mit der Bundeswirtschaftskammer (BWK) bzw. Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), der Vereinigung der Österreichischen Industrie (VÖI/IV), den Landwirtschaftskammern bzw. deren Dachverband (PRÄKO), SPÖ mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und Öster-

reichischen Arbeiterkammertag (ÖAKT) bzw. der Bundesarbeitskammer (BAK). Unter diesen Bedingungen wiesen sowohl das Prozedere wie auch die Modi der Entscheidungsfindungsprozesse eine beträchtliche Kontinuität auf. Wie Gesetzgebungsprozesse in den 1990er Jahren zeigen, waren Änderungen vorerst eher gradueller Art (siehe Tálos/Kittel 2001, 235ff).

Gilt dies auch für die Phase einer neuen Kräftekonstellation seit dem Jahr 2000, der erstmaligen Koalition der beiden deklariert bürgerlich-konservativen Parteien ÖVP und FPÖ? Die Frage, ob und inwiefern zugleich mit dieser neuen Kräftekonstellation graduelle und/oder substantielle Veränderungen in der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie damit auch Veränderungen des traditionellen Profils des politischen Systems Österreichs als Konkordanz-, Konsens- bzw. Verhandlungsdemokratie einhergehen, steht im Blickpunkt des Beitrages. Unsere empirische Analyse knüpft an zwei sozialwissenschaftliche Diskurse mit ihren zentralen Kategorien und Typologien an: Zum einen am Diskurs betreffend die Beziehungen zwischen politischen und gesellschaftlichen Akteuren und die Vermittlung von Interessen, zum anderen am Diskurs betreffend der in Demokratien gängigen Wege der Konfliktregelung in der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Orientierten sich Analysen der Beziehungen zwischen politischen und gesellschaftlichen Kräften vorerst an den (Alternativ-)Typen bzw. Konzepten *Pluralismus* und *Korporatismus* (siehe zusammenfassend Schubert 1995, 407ff), so erweiterte der *policy network*-Ansatz in den 1990er Jahren den Blickwinkel: Beide genannten Typen werden nicht als Alternative, sondern ebenso wie andere Typen als Ausdruck unterschiedlicher Ausprägungen von Politiknetzwerken betrachtet. Darunter werden institutionalisierte Austauschbeziehungen zwischen Regierung und gesellschaftlichen Interessenorganisationen verstanden, die unterschiedliche Konfigurationen wie *corporatist concertation*, *sectoral corporatism*, *policy community* oder *issue network* annehmen können (siehe dazu Jordan/Schubert 1992; van Waarden 1992). *Corporatist concertation* (bzw. *macro-corporatism*,

*intersectoral concertation*) steht für ein Netzwerk mit einer begrenzten Anzahl von (nicht nur antagonistischen) Interessengruppen, die ihre Konflikte auf dem Weg von Kompromissen regeln und ihre Handlungen mit der Regierung koordinieren. Sie wirken am Politikprozess privilegiert mit. *Sectoral (meso) corporatism* meint ein Netzwerk, das mit einer eingeschränkten Akteurkonstellation (einem Interessenverband) auf Ebene eines Sektors oder eines Politikfeldes institutionalisiert ist. Die Beschränkung auf ein Politikfeld (z.B. Sozialpolitik) kennzeichnet den Typus *policy community*. Mit *issue network* ist eine Konstellation mit offenen und diffusen Beziehungen zwischen einer nicht eingeschränkten Anzahl von Akteuren gemeint. Netzwerke unterscheiden sich hinsichtlich der Zahl der Akteure, der Institutionalisierung und Ausprägung der Beziehungen (konsens- oder konfliktorientiert). Mittels einer *Netzwerkanalyse* kann beantwortet werden, „welche Akteure in welchen Beziehungen zueinander am Prozess der Entscheidungsfindung beteiligt sind“ (Tálos/Kittel 2001, 25). Bei der Fokussierung auf die Struktur der Akteurkonstellation bleiben allerdings Fragen des Verlaufs von Entscheidungsprozessen, der Positionen und der entscheidungsrelevanten Rolle der Akteure sowie der Ergebnisse von Entscheidungsprozessen ausgeblendet.

Eine darüber hinaus gehende Erweiterung besteht in Anlehnung an den Ansatz des *akteurzentrierten Institutionalismus* (siehe Scharpf 2000, 73ff) darin, dass für die Analyse und Charakterisierung von Entscheidungsprozessen die Kombination der Kategorien *Akteurkonstellation* und *Interaktionsmodus* im Zentrum steht.

Mit ersteren werden die involvierten Akteure, ihre strategischen Optionen und Machtressourcen, mit Interaktionsmodus das Zustandekommen einer Entscheidung beschrieben. Scharpf differenziert dabei zwischen einseitigem Handeln, Verhandlung, Mehrheitsentscheidung und hierarchischer Steuerung. Die Kategorie Akteurkonstellation verhilft dazu, das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses anhand der grundlegenden Konfliktsituation und der beteiligten Akteure sowie ihrer Machtressourcen zu verste-

hen, die Kategorie Interaktionsmodus dazu, das Zustandekommen einer Entscheidung zu beschreiben und eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Interaktionen der Akteure im Entscheidungsprozess zu treffen.

Angesichts der größeren Pluriformität von Akteurkonstellationen und Interaktionsmodi greifen wir die von Tálos/Kittel (2001, 75f) für politische Entscheidungsprozesse in Österreich entwickelte Differenzierung des Beziehungsmusters zwischen Regierung und großen Dachverbänden auf: Die jeweils unterschiedlichen Kombinationen von Akteurkonstellationen mit Interaktionsmodi werden in acht Kategorien gefasst. Differenzierungen bestehen darin, ob und wie Akteure eingebunden und mitbeteiligt (Konzertierung) sind oder nicht. Ob die Akteurkonstellation in Entscheidungsprozessen eine geschlossene, begrenzte oder breitere ist, ob die Dachverbände nur formell (über Begutachtungsrechte) oder überhaupt nicht eingebunden sind. Ob es eine Interessenabstimmung (Akkordierung) zwischen den Verbändeakteuren (bipartite) bzw. zwischen Verbändeakteuren und Regierung (tri-partite Akkordierung) oder ob es eine Akkordierung nur mit einem der Dachverbände gibt.

Da die spezifischen Ausprägungen von politischen Akteurkonstellationen und Interaktionsmodi die demokratisch-politische Kultur in einem Land wesentlich mitprägen, ist für unsere Analyse ein weiterer theoretischer Diskurs von Interesse, für den Kategorien wie *Konkordanzdemokratie*, *consociational democracy*, *Konsens- und Verhandlungsdemokratie* stehen.

In Abgrenzung von der Konkurrenzdemokratie, in der Konflikte im wesentlichen mit Hilfe des Mehrheitsprinzips bewältigt werden, ist die Konkordanzdemokratie von einer anderen Entscheidungsmaxime geprägt (Schmidt 2000, 328). In Worten Lehmbruchs (1992, 208): Ein politisches System gilt als Konkordanzdemokratie, wenn „wichtige Entscheidungsprozesse auf der Ebene der Zentralregierung formal oder durch informelle Prozeduren außerparlamentarischer Verständigung von der Maxime des gütlichen Einvernehmens beherrscht sind“.

Mit Verhandlungsdemokratie ist der Sachverhalt gemeint, „dass wesentliche politische

Entscheidungen nicht mit Stimmenmehrheit, sondern auf dem Weg von Aushandlungsprozessen getroffen werden“ (Czada 2003, 45). In einer Verhandlungsdemokratie ergänzen Konkordanz (auf Parteebene) und neokorporatistische Konzertierung von Staat und Verbänden einander. Konkordanz und neokorporatistische Interessenvermittlung stehen in einem engen Zusammenhang. Damit ist das Mehrheitsprinzip nicht beseitigt, allerdings mehr oder weniger stark begrenzt. Neben der Schweiz und den Niederlanden gilt Österreich für die Verhandlungsdemokratie ebenso als Paradebeispiel wie für die Konkordanzdemokratie (siehe Luther/Müller 1992, 10f.; Schmidt 2000, 328, 333; Czada 2003, 48ff).

Nach Lijphart (1999, 3f.) ist der Typus der Konsensdemokratie – in Abgrenzung von dem der Mehrheitsdemokratie – durch 10 Merkmale gekennzeichnet, zu denen u.a. die Aufteilung der Exekutivmacht auf eine Vielparteienkoalition, ein formelles und informelles Kräftegleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative, ein Vielparteiensystem und Verhältniswahlssystem, koordinierte und korporatistische Interessengruppensysteme, ein föderalistischer und dezentralisierter Staatsaufbau zählen. Österreich gilt nach Lijpharts Berechnungen als föderalistische Konsensdemokratie.

Wie die rezente Entwicklung in Österreich allerdings signalisiert, ist ein merkbarer Kurswechsel in Form einer steigenden Konfliktintensität auf Ebene des Regierungs-, Parteien- und Verbändesystems sowie eine Forcierung der Wettbewerbsdemokratie erfolgt – ohne dass die institutionellen Bedingungen, die laut Lijphart Kennzeichen einer Konsensdemokratie sind, selbst einschneidende Veränderungen erfuhren. Änderungen in der politische Willensbildung und Entscheidungsfindung sind daher auch im Hinblick auf damit zusammenhängende Veränderungen des politischen Profils Österreichs von Interesse. Die konstaterbaren Veränderungen werfen die Frage auf, ob auf Österreich noch immer die gängigen Einordnungen und Charakterisierungen à la Neokorporatismus, Konkordanz- und Konsensdemokratie zutreffen.

Für die folgende Analyse von Gesetzwerbungsprozessen haben wir einen Teilbereich des

Politikfeldes *Sozialpolitik* ausgewählt, der annähernd idealtypisch die traditionelle Verhandlungskultur und Mitgestaltungsfunktion der großen Dachverbände repräsentiert: das Arbeitsrecht. Bei diesem Regelungskomplex wird zwischen Arbeitsvertragsrecht, ArbeitnehmerInnenschutzrecht und dem kollektiven Arbeitsrecht (Arbeitsverfassung) unterschieden (siehe Schwarz/Löschnigg 1995, 43). Die Aussagen über und Einschätzungen von Gesetzgebungsprozessen in diesem Bereich stützen sich für den Zeitraum bis 2000 auf eine Vielzahl von Rekonstruktionen von Gesetzwerdungsprozessen, die in die Arbeit von Tálos/Kittel (2001) Eingang gefunden haben. Für den Zeitraum 2000 bis 2001 wurden annähernd sämtliche gesetzesrelevanten Aktivitäten im Bereich des Arbeitsrechtes eingehend untersucht (siehe Stromberger 2003). Die Analyse basiert auf einschlägigen Materialien und Quellen wie Ministerialentwürfen, Gutachten, Regierungsvorlagen, Parlamentsprotokollen, einschlägigen Zeitungsberichten und teilweise Interviews. In methodischer Hinsicht kommt eine qualitative Zugangsweise zur Anwendung – im Unterschied zu an formalen netzwerkanalytischen Modellierungen orientierten Untersuchungen (siehe z.B. Pappi 1993; Jansen/Schubert 1995).<sup>1</sup>

Der Beitrag thematisiert in einem ersten Punkt den rechtlich formalen sowie den lange Zeit realpolitisch bestehenden Rahmen der Gesetzgebung. In einem zweiten Punkt werden Gesetzwerdungsprozesse vor und ab dem Jahr 2000 im Bereich des Arbeitsrechtes mit Fallbeispielen und im Überblick dargestellt. Im dritten Punkt werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede bzw. Veränderungen resümiert und die Frage beantwortet, inwiefern geläufige Verortungen Österreichs in sozialwissenschaftliche Typologien (noch) zutreffend sind.

## 1. Der Gesetzwerdungsprozess in Österreich

### 1.1. Formalrechtliche Rahmenbedingungen

Die Bundesgesetzgebung wird in Österreich vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat

ausgeübt (Art. 24 B-VG). Die dafür notwendigen formalrechtlichen Rahmenbedingungen finden sich im Bundesverfassungsgesetz (Art. 41-49b B-VG) sowie in den jeweiligen Geschäftsordnungen von Nationalrat und Bundesrat. Ein Gesetzwerdungsprozess kann auf vielfache Weise initiiert werden (siehe dazu Öhlinger 2003, 192ff; Funk 2003, 170ff).

Die wichtigste Form von Gesetzesinitiativen sind Vorlagen der Bundesregierung (Regierungsvorlagen). Sie beruhen zumeist auf von der Ministerialbürokratie ausgearbeiteten (Ministerial-)Entwürfen, die einem Begutachtungsverfahren unterzogen und abschließend vom Ministerrat einstimmig verabschiedet werden. Das Begutachtungsverfahren räumt Bundesministerien, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Nachdem Regierungsvorlagen mit der Autorität der von der Parlamentsmehrheit unterstützten Bundesregierung versehen sind, besitzen sie von allen Gesetzesinitiativen die weitaus größten Chancen auf Verwirklichung.

Anträge von Mitgliedern des Nationalrates (Initiativanträge) müssen entweder von mindestens fünf Abgeordneten gemeinsam oder von einem seiner Ausschüsse eingebracht werden. Sie werden im Regelfall keinem Begutachtungsverfahren unterworfen. Während Selbständige Anträge von Abgeordneten an keinerlei inhaltlichen Einschränkungen gebunden sind, müssen Ausschussanträge mit der dem Ausschuss zugewiesenen Materie in Verbindung stehen.

Anders als die beiden erstgenannten Gesetzesinitiativen spielen Anträge des Bundesrates oder eines Drittels seiner Mitglieder (Bundesratsinitiativen) sowie Anträge, die von mindestens 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer gestellt werden (Volksbegehren), in der praktischen Gesetzgebungstätigkeit kaum eine Rolle. Sie müssen dem Nationalrat lediglich zur Behandlung vorgelegt werden. Im Unterschied zu Deutschland stellt der österreichische Bundesrat mit seiner suspensiven Vetomöglichkeit keinen relevanten Vetoplayer dar (siehe Obinger 2001).

1.2. Realpolitische Rahmenbedingungen

Wenn auch in rechtlich formaler Hinsicht dem Parlament bzw. dem Nationalrat hinsichtlich der Gesetzgebung die bestimmende Rolle zukommt, so kontrastiert dies augenfällig mit der politischen Realität: Deshalb wird vielfach zwischen der sog. Formalverfassung und der sog. Realverfassung unterschieden. Das Parlament ist im Gesetzgebungsprozess zwar für die Endformulierung und den Beschluss eines Gesetzes autonom zuständig (Fischer 1997, 107), sein tatsächlicher Einfluss auf den Gesetzwerdungsprozess ist dennoch deutlich geringer als etwa jener der Regierung bzw. der einzelnen Ressorts. Ein bekanntes Indiz dafür ist, dass für den weitaus größten Anteil der vom Nationalrat beschlossenen Gesetze die Regierung und nicht das Parlament Gesetzesinitiativ tätig ist (siehe Tabelle 1). Darüber hinaus sind seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die inhaltlichen Einflussmöglichkeiten des Parlaments auf den Gesetzgebungsprozess auch materienspezifisch deutlich eingeengt (siehe Sickinger 2000).

Grundsätzlich lässt sich das Spezifikum der österreichischen Realverfassung mit dem lange Zeit hohen realpolitischen Stellenwert der sozialpartnerschaftlich involvierten Dachverbände erklären. Dabei modifiziert die Realverfassung die Formalverfassung insbesondere dadurch, dass es Abweichungen vom formalen Ablauf des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gesetzwerdungsprozesses gibt (Tálos/Leichsenring/Zeiner 1993, 151; Tálos/Kittel 2001, 40ff).

Die wichtigste Voraussetzung dafür stellt neben dem mehrdimensionalen Netzwerk von Interaktionen mit seinem ausdifferenzierten System der Überlappung von horizontalen und vertikalen, formellen wie informellen Beteiligungen und Kooperationen die vorparlamentarische Beteiligung der Dachverbände an den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen dar (Karlhofer/Tálos 1996, 32ff; Tálos/Kittel 2001, 41ff, 71ff). Ein zentraler Punkt ist daher die Rolle der großen Dachverbände. Zumindest bis in die 1990er Jahre sind für andere europäische Länder keine vergleichbaren paritätisch organisierten Mitgestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Interessenverbände, für die der Begriff Sozialpartnerschaft oder Austrokorporatismus steht, konstatierbar (siehe Karlhofer/Sickinger 1999, 245ff; Hemerijck 2002, 230ff; Fulcher 2002, 286f).

2. Politische Willensbildung und Entscheidungsfindung im Politikfeld Arbeitsrecht: Tradition und Veränderungen.

2.1. Vorbemerkung

Dass Österreich als ein Paradebeispiel neokorporatistischer Interessenvermittlung und Interessenpolitik gilt (siehe z.B. Katzenstein 1984; Lehmsbruch 1985; Grande 1989; Crouch 1990; Traxler 1992; Tálos 1993; Tálos/Kittel 2002; Jochem/Siegel 2003), steht mit der be-

Tabelle 1: Anzahl der beschlossenen Gesetze nach Form der Gesetzesinitiative von 1975 bis 2002 (Angaben in Prozent)

Gesetzgebungsperiode	Regierungsvorlagen	Initiativanträge	Sonstige	Gesamt
XIV. GP (1975-1979)	326 (80 %)	70 (17 %)	14 (3 %)	410
XV. GP (1979-1983)	351 (76 %)	89 (19 %)	23 (5 %)	463
XVI. GP (1983-1086)	228 (65 %)	99 (28 %)	25 (7 %)	352
XVII. GP (1986-1990)	361 (68 %)	134 (25 %)	40 (7 %)	535
XVIII. GP (1990-1994)	436 (69 %)	165 (26 %)	31 (5 %)	632
XIX. GP (1994-1996)	76 (62 %)	35 (29 %)	11 (9 %)	122
XX. GP (1996-1999)	423 (71 %)	116 (19 %)	57 (10 %)	596
XXI. GP (1999-2002)	258 (66%)	84 (21%)	49 (13%)	391

Quelle: Fischer 1997; Schefbeck 1999; Tálos/Kittel 2001; Parlamentsdirektion 2004.

deutenden Rolle der Sozialpartnerschaft für politische Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse in engem Zusammenhang. Die Zusammenarbeit, Konzertierung und Akkordierung zwischen Regierung und Verbänden erwies sich bis in die 1990er Jahre als ein zentraler Mitgestaltungsfaktor österreichischer Politik. Ungeachtet dessen wäre allerdings eine Verallgemeinerung neokorporatistischer Interessenpolitik auf Gesetzgebungsprozesse in allen Politikfeldern unzutreffend. Von einer „Allkompetenz“ der großen Dachverbände – wie dies lange Zeit in der öffentlichen Wahrnehmung lautete – kann keine Rede sein.

Einschlägige Untersuchungen (siehe Tálos/Leichsenring/Zeiner 1991; Tálos/Kittel 1998; Tálos/Kittel 2001) untermauern, dass dieses Muster der Interessenvermittlung und Interessenpolitik nur in bestimmten, wenn auch sehr wichtigen Politikfeldern zum Tragen kommt. Dies sind (mit Differenzierungen) die Sozialpolitik, partiell die Wirtschaftspolitik und die Politik beruflicher Ausbildung. Näher differenziert sind es neben der Arbeitsmarktpolitik, der Marktordnung und Berufsausbildung vor allem das Arbeitsrecht. Kein relevanter sozialpartnerschaftlicher Einfluss ist für Politikfelder wie Schul-, Hochschul-, Umwelt-, Justizpolitik und Politik innerer Sicherheit zu konstatieren (siehe Tálos/Kittel 2001).

## 2.2. Zur Tradition korporatistischer Mitgestaltung des Arbeitsrechtes (1960er-1990er Jahre)

Ungeachtet der Einbindung der großen Dachverbände in Gesetzgebungsprozesse auf dem Weg der Begutachtung und im Rahmen ihrer vertikalen Vernetzung mit jeweils einer der beiden Regierungsparteien (ÖVP bzw. SPÖ), waren arbeitsrechtliche Regelungen von 1945 bis in die 1960er Jahre im wesentlichen Gegenstand von Kompromissen zwischen den Regierungspartnern (siehe Tálos 1981, 329ff). Die Etablierung eines korporatistischen Netzwerkes, des Austrokorporatismus bzw. der Sozialpartnerschaft, Ende der 1950er/Beginn der 1960er Jahre ging mit merkbaren Verände-

rungen auf Ebene der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung einher. Die sozialpartnerschaftlich involvierten Dachverbände der Interessenorganisationen der ArbeitnehmerInnen sowie der UnternehmerInnen und Bauern wurden zu relevanten Mitgestaltern arbeitsrechtlicher Materien. Für arbeitsrechtliche Gesetzwerdungsprozesse sind zwar punktuell und anlassspezifisch auch andere Akteure von Relevanz (z.B. andere Ressorts, Parteien, katholische Kirche, Verfassungsgerichtshof). Die Akteurkonstellation war jedoch durchgängig vom Beziehungsnetzwerk zwischen Verbänden und Regierung geprägt. Dies ist durch die Analyse arbeitsrechtlicher Entscheidungsprozesse belegt: Von den bei Tálos/Kittel (2001, 93ff) für den Zeitraum von Ende der 1960er bis Ende der 1990er Jahre insgesamt untersuchten 22 Gesetze aus dem Bereich des Arbeitsrechtes waren 19 dem Netzwerktypus *corporatist concertation* zurechenbar, drei dem Typus *sectoral corporatism*.

Für unseren thematischen Zusammenhang bemerkenswert sind nicht bloß die über einen langen Zeitraum stabile Akteurkonstellation, sondern vor allem die dabei zum Tragen kommenden Interaktionsmodi. Die Einbindung in Entscheidungsprozesse ist vielfach mit der Dominanz der inhaltlichen Gestaltung durch die Interessenorganisationen verknüpft. Diese Dominanz zeigt sich in mehrfacher Hinsicht. Anstöße zu Gesetzwerdungsprozessen bildeten meist Forderungen seitens des ÖGB, darüber hinaus vereinzelt auch der WKÖ, des ÖAAB, EU-Richtlinien oder Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Arbeitsrechtliche Materien sind durchwegs Gegenstand zum Teil heftiger und lang andauernder konfliktorischer Auseinandersetzungen zwischen den Dachverbänden. Die Interessendivergenz betraf beispielsweise das Ausmaß der Verkürzung der Arbeitszeit (Wochenarbeitszeit, Urlaub) wie auch deren Flexibilisierung, die Reichweite betrieblicher Mitbestimmung und Kodifizierung des Arbeitsrechtes, die Gleichstellung der Arbeiter in Fragen der Entgeltfortzahlung und des Urlaubs usw.

Die Austragung der Konflikte erfolgte auf dem Verhandlungsweg, der von wenigen Aus-

nahmen abgesehen zu inhaltlichen Kompromissen führte. Solche Kompromisse bestanden substantiell im Abtausch von Positionen innerhalb der jeweiligen Materie, aber auch Politikfeld übergreifend (z.B. zwischen Urlaubsgesetz 1976 und Agrarmarktordnung 1976). Ein Teil der Gesetzesbeschlüsse basierte auf bipartistischer Akkordierung zwischen den Verbänden, deren Ergebnisse von Regierung bzw. Nationalrat inhaltlich weitgehend unverändert übernommen wurden. Diese Form des Interaktionsmodus (siehe beispielhaft Arbeitszeitgesetz 1969 sowie das im Beitrag angeführte Fallbeispiel der Urlaubsregelung) kann als der klassische korporatistische Entscheidungsmodus betrachtet werden. ÖGB und Wirtschaftskammer verhandeln auf Ebene ihrer Experten und Spitzenrepräsentanten. Sie legen ihre Kompromisse in einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung fest. Die Ergebnisse werden durch das zuständige Ressort (im Fall Arbeitsrecht das Sozialressort) in Gesetzesform gebracht oder bilden die Basis für Abänderungen der Gesetzesvorlagen im zuständigen Parlamentsausschuss. Die beschlossenen Kompromisse spiegelten vor allem in der Zeit der Alleinregierung die stärkere politische Rückendeckung einer der Dachverbände wider. Kompromisse (z.B. Arbeitszeitgesetz 1997) können inhaltlich allerdings auch Spiegel der Verschiebung der Kräfteverhältnisse sein (siehe dazu Tálos/Kittel 2001, 110).

Der Regierung kommt in einer Reihe von Materien auch eine aktivere Rolle zu. Im Falle divergierender Verhandlungsbereitschaft bei höchst kontroversiellen Positionen regt das zuständige Ressort Verhandlungen an und koordiniert diese. Darüber hinaus gibt es Beispiele dafür, dass seitens des Ressorts Vorschläge eingebracht werden bzw. ein Entscheidungsdruck durch Zeitvorgaben (z.B. Novelle Arbeitsverfassungsgesetz 1986, Arbeitszeitgesetz 1997) erzeugt wird. Seltener ist der Fall, dass die Akkordierung nur auf Ebene Regierung/Ressort und einem der Sozialpartner-Dachverbände erfolgt (z.B. Arbeitszeitgesetz 1971, Urlaubsgesetz 1983, Nachtarbeitsverbot für Frauen 1972). Von den bei Tálos/Kittel (2001) angeführten Gesetzgebungsprozessen aus dem Bereich des Arbeitsrechtes stehen sieben für den

Interaktionsmodus *Konzertierung und Akkordierung der Dachverbände*, 13 für den Interaktionsmodus *Konzertierung und Akkordierung der Dachverbände und Regierung*, drei für den Modus *Akkordierung Dachverband mit Regierung*. Damit erwies sich das Arbeitsrecht im gegenständlichen Zeitraum als eine jener Materien, bei denen das korporatistische Muster der Entscheidungsfindung vergleichsweise annähernd durchgängig zum Tragen kam. Ungeachtet dessen waren vor allem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die Beziehungen zwischen Regierung, UnternehmerInnen- und ArbeitnehmerInnenverbänden durch einen wachsenden Dissens und immer weniger sozialpartnerschaftlich abgestimmte Politik gekennzeichnet (siehe Tálos/Kittel 2001; Tálos/Fink 2003).

### *2.3. Traditionen und Veränderungen – aufgezeigt an Fallbeispielen*

In diesem Abschnitt werden jeweils drei „typische“ arbeitsrechtlich relevante Gesetzwerdungsprozesse vor und ab dem Jahr 2000 gegenüber gestellt: Zum einen werden Gesetzgebungsprozesse in einer die wesentlichen Aspekte umfassenden Übersicht dargestellt (siehe Tabelle 2), zum anderen werden die Gesetzwerdungsprozesse am Beispiel der Urlaubsregelungen näher ausgeführt. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf den im Blickpunkt von Erklärungsansätzen stehenden Kategorien Politiknetzwerkstrukturen, Akteurkonstellationen und Interaktionsmodi. Unsere Kriterien für die Auswahl der Fallbeispiele sind ihre Repräsentativität und ihr Rekonstruktionspotenzial, das bei Regierungsvorlagen am höchsten ist. Während das Urlaubsgesetz 1976 (siehe Kittel 1997, 591ff; Tálos/Kittel 2001, 103f), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (Tálos/Kittel 2001, 103), die Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetze (AVRAG) 1993 und 2002 (siehe Tálos/Kittel 2001, 103; Stromberger 2003, 74ff), sowie das Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAF)-Service GmbH-Gesetz (siehe Stromberger 2003, 65ff) als eigenständige Gesetzesanträge eingebracht wurden,

Tabelle 2: Übersicht: Fallbeispiele

	UrlG 1976 (1)	AVRAG 1993 (2)	ASchG 1994 (3)	UrlG 2000 i. R. d. ARÄG 2000 (4)	AVRAG 2002 (5)	IAFG 2001 (6)
Anstoß	Förderung ÖAAB, ÖGB	Anpassung an EU-Richtlinien, ÖGB-Forderung	Anpassung an EU-Richtlinien, ÖGB-Forderung	Vorstoß WKÖ, Regierungsprogramm	Umsetzung von EU-Richtlinien, Gesetzesreparatur	Regierungsprogramm
Programmtyp	extensiv	regulativ	protektiv	redistributiv	distributiv, redistributiv	regulativ
Eingang in NR	Regierungsvorlage (RV)	RV	RV	RV	RV	RV
Rolle Regierung/ Ressort	Ministerialentwurf (ME); RV (keine Änderungen)	ME (zurückhaltend)	ME; RV (geringfügige Änderungen)	ME; RV (wichtige Änderung)	ME; RV (umfangreiche Änderungen)	ME; RV (wichtige Änderungen)
Regierungspartei(en)	SPÖ: Beteiligung an öffentlicher Diskussion	nicht präsent	SPÖ/ÖVP: Wichtige Rolle; Abänderungsantrag	ÖVP/FPÖ: Regierungsübereinkommen; Initiativantrag, Abänderungsantrag	ÖVP/FPÖ: Abänderungsantrag	ÖVP/FPÖ: Abänderungsantrag
Oppositionspartei(en)	ÖVP: Konflikt ÖWB-ÖAAB	Anträge im NR	Grüne: Abweichende persönliche Stellungnahme; Klage bei ESA-EFTA-Überwachungsbehörde; FPÖ: Kritik	SPÖ: Alternative Initiativanträge, Abweichende persönliche Stellungnahme, BR-Einspruch-Antrag	SPÖ: Abänderungsantrag, 2 Ergänzungsanträge	SPÖ: Zweigleiche Abänderungsanträge; Grüne: Kritik
Einbindung der Verbände über Parteien	Ja	eingeschränkte Kontakte	Ja	Ja	Ja	Ja
Einbindung der Verbände ü. Regierung/ Ressort	Ja	Verhandlungen und Entscheidung auf Verbändeebene	Ja	Ja, ungleichgewichtig	Begutachtung	Begutachtung
Akkordierung der Verbände	Weitgehend (Sozialpartnerekompromiss mit Auslegungsdifferenzen)	Vereinbarung	Ja	Nein (Sozialpartnergespräche ohne Einigung)	Nein	Nein
Akkordierung Regierungs-Verbände	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein



Weitere Akteure	Österreichischer Arbeiter- u. Angestelltenbund (ÖAAB), VÖI	EU	VÖI, Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BmWA)	IV, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMsSG)	Rechnungshof (RH), Österreichische Rechtsanwaltskammer (ÖRAK)	RA-Kanzlei Schönherr, Barfuß, Torggler & Partner, Consultingunternehmen BSL-Managementberatung, BMsSG
Parlaments-Ausschuss	Änderungen nach Vorgabe des Sozialpartnerkompromisses	nicht relevant	geringfügigste Änderungen	Klarstellungen	bedeutende Veränderungen	öffentliches Hearing; geringe Änderungen
Ebene der Entscheidungsfindung	Vorparlamentarisch	Parlamentarisch	Vorparlamentarisch	Vorparlamentarisch	Vorparlamentarisch Parlamentarisch	Vorparlamentarisch Parlamentarisch
Zustimmende Parteien im NR	Einstimmig	Einstimmig	SPÖ/ÖVP	ÖVP/FPÖ	Einstimmig	ÖVP/FPÖ
Netzwerktypus	Corporatist concertation	Corporatist concertation	Corporatist concertation	Sectoral corporatism (policy community)	Sectoral corporatism (issue network)	Issue network
Interaktionsmodus	Konzertierung und Akkordierung Dachverbände und Regierung	Konzertierung und Akkordierung Dachverbände und Regierung	Konzertierung und Akkordierung Dachverbände und Regierung	Formelle Einbindung der Dachverbände mit relevanter Mitwirkung der Arbeitgeberorganisationen	Formelle Einbindung der Dachverbände mit relevanter Mitwirkung der Arbeitgeberorganisationen	Formelle Einbindung der Dachverbände ohne relevanter Mitwirkung der Arbeitgeberorganisationen

Quelle: Tálos/Kittel 2001; Stromberger 2003; Eigene Recherchen.

Anmerkungen:

- (1) Urlaubsgesetz 1976: Ausweitung des Urlaubsausmaßes auf 24 bzw. 30 Werktage (bei einer Dienstzeit von weniger bzw. mehr als 20 Jahren).
- (2) Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz 1993: Regelungen betreffend Betriebsübergang (Kollektivvertragsangehörigkeit, Pensionszusage, Haftung).
- (3) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994: Anpassung der Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes an die Mindestvorschriften der EG-Richtlinien.
- (4) Urlaubsgesetz 2000 im Rahmen des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000: Urlaubsaliquotierung im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz 2002: Schaffung eines Diskriminierungsverbots für befristet beschäftigte Arbeitnehmer, einer Informationspflicht für Arbeitnehmeransprüche beim Betriebsübergang sowie einer verfassungskonformen Haftungsregelung für Betriebsveräußerer hinsichtlich der Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüche.
- (6) IAF-Service GmbH-Gesetz: Organisationsprivatisierung des Vollzugs der Insolvenz-Entgeltsicherung.

befindet sich das angeführte Urlaubsgesetz aus 2000 als eigene Novelle im Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 (siehe Stromberger 2003, 45ff, 106ff, 112). Obgleich sich die Darstellung des Gesetzwerdungsprozesses des letztgenannten Gesetzes auf das Urlaubsgesetz konzentriert, werden auch die für das Verständnis des diesbezüglichen politischen Entscheidungsprozesses notwendigen übrigen Materien (vor allem die Entgeltforzahlung) berücksichtigt.

### 2.3.1. Fallbeispiele: Urlaubsregelungen

Urlaubsgesetz (UrlG) 1976 (BGBl. Nr. 390/1976)<sup>2</sup>

- ) Zentraler Inhalt: Festlegung des Urlaubsausmaßes für den Großteil der privatrechtlichen Arbeitsverträge im Ausmaß von 24 Werktagen bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren und von 30 Werktagen bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren. Möglichkeit der Urlaubskonsumierung in zwei Teilen, wobei ein Teil mindestens 6 Tagen dauern muss, sowie Weiterbeziehung des Entgeltes während desurlaubes.
- ) Am Bundesparteitag 1973 beschließt die ÖVP in ihrem Sozialplan, eine generelle Verlängerung des Mindesturlaubes um eine Woche anzustreben. Mit dieser zentralen ÖVP-Forderung, die einen nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit gestaffelten Urlaubsanspruch vorsieht, bestreitet der ÖAAB den AK-Wahlkampf 1974. Die SPÖ lehnt diesen Vorschlag ab, weil dadurch zwischen kürzer und länger beschäftigten Arbeitnehmern eines Betriebes unterschiedliche Urlaubsansprüche entstehen würden.
- ) Im September 1975 fordert der ÖGB am 8. Bundeskongress die Erhöhung des jährlichen Mindesturlaubes auf vier Wochen, der in zwei Teilen konsumiert werden kann.
- ) Sozialminister Rudolf Häuser (SPÖ) präsentiert im Januar 1976 den mit dem ÖGB akkordierten Entwurf für ein neues Urlaubsgesetz (d.h. vorerst Akkordierung mit einem Dachverband). Dieser sieht ab 1. Januar 1977 einen generellen Mindesturlaub von vier Wochen vor und stellt längerfristig sogar einen fünfwöchigen Mindesturlaub in Aussicht. Außerdem enthält der Entwurf die Einführung eines sechstägigen Pflegeurlaubes zur Pflege kranker Familienangehöriger ab 1. Juli 1976, einen ein- bis zweiwöchigen Bildungsurlaub innerhalb von drei Jahren ab 1978, die Herabsetzung der Anfallsgrenze für den Fünfwochenurlaub von 25 auf 20 Dienstjahre und die Möglichkeit, durch Verordnung eine zusätzliche Woche Urlaub für Berufe einzuführen, die unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden müssen.
- ) Der ÖAAB erneuert als Reaktion auf den Häuser-Entwurf seine ursprünglichen Forderungen aus den Jahren 1973 und 1974 und stößt damit auf heftigen Widerstand der ArbeitgeberInnenvertreter in der ÖVP. Die ÖVP-Bundesparteileitung unterstützt jedoch die Position des ÖAAB und schwört die gesamte Partei auf den Parteitagsbeschluss aus 1973 ein.
- ) Die ArbeitgeberInnenvertreter sprechen sich im Begutachtungsverfahren zwar grundsätzlich für sozialpolitische Verbesserungen aus, in der gegenwärtigen Situation könne sich Österreich den Entwurf wegen der Wettbewerbsnachteile für die Wirtschaft allerdings nicht leisten.
- ) Am 30. März 1976 wird der Ministerialentwurf als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht.
- ) Während des gesamten Frühjahres 1976 verhandeln die Dachverbände über eine Erhöhung des Mindesturlaubes (d.h. Konzentrierung mit geschlossener Akteurkonstellation). Die Bedenken der ArbeitgeberInnenvertreter gegen die Urlaubsverlängerung führen schließlich zur Drohung von Sozialminister Rudolf Häuser, bei Nicht-Einigung durch die Sozialpartner das Urlaubsgesetz mit den Stimmen der SPÖ allein zu beschließen. BWK-Präsident Rudolf Sallinger (ÖVP) verbindet schließlich seine diesbezügliche Zustimmung mit einer befriedigenden Sozialpartnereinigung über die anderen Teile des Urlaubsgesetzes.
- ) Am 11. Mai 1976 setzt der Sozialausschuss des Nationalrat einen Unterausschuss zur Vorberatung der Regierungsvorlage ein.

- ) Parallel zu den Ausschusssitzungen finden auch Sozialpartnerverhandlungen statt, die weitgehend zu einer Kompromisslösung führen (d.h. bipartite Akkordierung). Während die ArbeitnehmerInnenvertreter bzw. die SPÖ ihre Vorstellungen über das gewünschte Urlaubsausmaß sowie die Modi der Urlaubskonsumation und des Urlaubsantrittes durchsetzen können, gelingt es den ArbeitgeberInnenvertretern bzw. der ÖVP, sich im Bereich der Vordienstzeitenanrechnung, verbunden mit der Anfallsgrenze für den Fünfwochenurlaub, der Verordnungsmöglichkeit hinsichtlich einer zusätzlichen Urlaubswoche für gewisse Berufe und dem Einführungszeitpunkt des Pflegeurlaubes im Kompromisswege zu einigen. Lediglich über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Urlaubsgesetzes erzielen die Verbände keine Einigung.<sup>3</sup> Darüber hinaus gilt auch der Abtausch des Urlaubsgesetzes gegen die Verabschiedung der Agrarmarktordnung (d.h. politikfeldübergreifender Tausch) im Sinne der ÖVP als eine Voraussetzung dieses Sozialpartnerkompromisses.
  - ) Am 15. Juni 1976 nimmt der Sozialausschuss des Nationalrates die auf Grundlage des Sozialpartnerkompromisses in einigen Punkten abgeänderte Regierungsvorlage einstimmig an.
  - ) Auch der Nationalrat beschließt am 7. Juli 1976 einstimmig das zwischen den Dachverbänden akkordierte Urlaubsgesetz. Obgleich die ArbeitgeberInnenvertreter einige problematische Punkte am Ergebnis des Sozialpartnerkompromisses kritisieren, endet die Debatte dennoch mit einem enerellen Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft.
  - ) Nachdem der Bundesrat einhellig einen Einspruch gegen den Nationalratsbeschluss unterlässt, tritt das Urlaubsgesetz 1976 mit 4. August 1976 in Kraft.
- Urlaubsgesetz (UrlG) – Novelle im Rahmen des Arbeitsrechtsänderungsgesetz (ARÄG) 2000 (BGBl. I Nr. 44/2000)
- ) Zentraler Inhalt: Urlaubsaliquotierung im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
  - ) Seit dem Jahr 1998 beraten die Verbände erfolglos über ein Gesetz, das Arbeiter und Angestellte bei der Entgeltfortzahlung und den Kündigungsfristen gleichstellen soll.
  - ) Am 10. Juni 1999 verweigert die ÖVP im Ministerrat wegen fehlender sozialpartnerschaftlicher Grundlage ihre Zustimmung zu einem Gesetzesvorschlag von Sozialministerin Eleonore Hostasch (SPÖ), die diesbezügliche Inhalte der *Aktion Fairness* des ÖGB umsetzen möchte.
  - ) Ende Juli 1999 lehnt die WKÖ eine Angleichung des Kündigungsschutzes für Arbeiter und Angestellte wegen befürchteter wirtschaftlicher Nachteile für viele Branchen weiter kategorisch ab. Bei der Angleichung der Entgeltfortzahlung zeigt sie sich hingegen weiterhin gesprächsbereit, sofern es für die Wirtschaft eine „ebenso irreversible Gegenleistung“ gibt. Als eine solche Gegenleistung schlägt die WKÖ die Aliquotierung desurlaubes bei Selbstkündigung oder als Alternative dazu die Einführung einer verpflichtenden Freizeitversicherung vor.
  - ) Ende August 1999 übernimmt ÖVP-Parteiobmann Wolfgang Schüssel im Beisein der Spitzenvertreter der ÖVP-nahen Dachverbände sowie des ÖAAB und der GÖD die Positionen der WKÖ und spricht sich für den Abtausch Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfall gegen Urlaubsaliquotierung bei Selbstkündigung aus. Andere Ungerechtigkeiten zwischen Arbeitern und Angestellten, etwa jene der unterschiedlichen Kündigungsfristen, will die ÖVP künftig über Kollektivverträge ausräumen.
  - ) Am 12. September 1999 fordert die WKÖ den ÖGB zu neuerlichen Verhandlungen in Fragen der *Aktion Fairness* auf. Sie wiederholt dabei ihre Position, die Angleichung der Entgeltfortzahlung mit der Urlaubsaliquotierung zu verbinden. Der ÖGB lehnt dieses *Junktin* erneut ab und startet eine Österreich weite Kundgebungswoche für die *Aktion Fairness*.
  - ) Während der Sondierungsgespräche zur Bildung einer neuen Bundesregierung im Zuge der Nationalratswahl vom 3. Oktober 1999

- bringt die SPÖ am 18. November 1999 einen Initiativantrag zur Schaffung eines Arbeitsverhältnisgesetzes (AVHG) in den Nationalrat ein, der am 26. Januar 2000 in erster Lesung behandelt wird.
- Im Regierungsübereinkommen vom Februar 2000 wird die ÖVP-Position, die eine kostenneutrale Durchführung der Gleichstellung der Entgeltfortzahlung bei Arbeitern und Angestellten im Krankheitsfall sowie bei Dienstverhinderung aus sonstigen Gründen in Verbindung mit einer Aliquotierung des Urlaubes vorsieht, festgeschrieben.
  - Im Februar 2000 scheitern getrennte Gespräche zwischen Vertretern der neuen Regierung und der Dachverbände über ein ARÄG (d.h. Konzertierung bei einer geschlossenen Akteurkonstellation).
  - Während der Ministerrat am 7. März 2000 dem von Wirtschaftsminister Martin Bartenstein (ÖVP) präsentierten Bericht zur Schaffung eines ARÄG zustimmt, führen diesbezügliche Sozialpartnergespräche im selben Monat zu keiner Einigung.
  - Am 13. März 2000 versendet das Sozialministerium den Entwurf für ein ARÄG zur Begutachtung und erweitert die schon im Regierungsübereinkommen festgeschriebenen Vorhaben mit der zusätzlichen Forderung nach einem Entfall der Postensuchtage bei Selbstkündigung.
  - Obwohl die ArbeitgeberInnenseite durch das ARÄG Besserstellungen erwarten darf, kritisieren sie den Entwurf unter Berufung auf das Regierungsübereinkommen als „zu wenig weitreichend“ und verlangen eine Vielzahl von Nachbesserungen. Entschieden abgelehnt wird der Entwurf hingegen von den ArbeitnehmerInnenvertretern. Auch das Sozialministerium und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger beurteilen diesen durchwegs negativ, während er vom Rechnungshof, der PRÄKO, Rechtsanwaltskammer und dem Handelsverband befürwortet wird.
  - Am 21. März 2000 werden im Sozialministerium die finanziellen Auswirkungen des ARÄG besprochen, die für die Arbeitgeber Entlastungen auf Kosten der Arbeitnehmer
- und der staatlichen Arbeitslosen-, Pensions- und Krankenversicherung vorsehen. Einen Tag später bringen ÖVP und FPÖ einen gemeinsamen Initiativantrag für ein ARÄG in den Nationalrat ein, der praktisch denselben Wortlaut enthält wie der Ministerialentwurf vom 13. März 2000.
  - Am 6. April 2000 beschließt der Sozialausschuss des Nationalrates einstimmig, sowohl den SPÖ-Initiativantrag für ein AVHG als auch den ÖVP-FPÖ-Antrag für ein ARÄG bis zum 15. Mai 2000 einer umfassenden Begutachtung zu unterziehen.
  - Die vom Ministerrat verabschiedete Regierungsvorlage zum ARÄG 2000 langt am 5. Mai 2000 im Nationalrat ein und enthält auf Anregung der ArbeitgeberInnenorganisationen und der PRÄKO die zusätzliche Bestimmung, dass im Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine Ersatzleistungen gebühren, wenn die ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (d.h. Akkordierung der Regierung mit ArbeitgeberInnenorganisationen).
  - Die Sozialpartner können sich nach Aufforderung des für das Arbeitsrecht neu zuständigen Wirtschaftsministeriums auf keine alternativen Lösungen für ein Modell zur Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten einigen (d.h. keine Akkordierung zwischen den Verbänden und zwischen Verbänden und Regierung) .
  - Am 31. Mai 2000 verabschiedet der Sozialausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines umfangreicheren ÖVP-FPÖ-Abänderungsantrages sowie einer Ausschussfeststellung. Während hinsichtlich des Urlaubsgesetzes lediglich Klarstellungen vorgenommen werden, fügt die SPÖ dem Ausschussbericht eine abweichende persönliche Stellungnahme an, mit der sie gegen die Vereinnahmung der *Aktion Fairness* durch die Regierung protestiert.
  - Am 7. Juni 2000 beschließt der Nationalrat durch Mehrheitsentscheid mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ das ARÄG 2000. In der Debatte verteidigt Wirtschaftsminister Martin Bartenstein die von der Bundesregie-

rung gewählte Vorgangsweise, weil von den Sozialpartnern zu den wichtigen Fragen keine alternativen Lösungen präsentiert worden seien.

- ) Nachdem die Regierungskoalition am 21. Juni 2000 im Bundesrat einen von der SPÖ beantragten Einspruch gegen den Nationalratsbeschluss ablehnt und der Bundesrat mit derselben ÖVP-FPÖ-Stimmenmehrheit auf einen Einspruch verzichtet, tritt das ARÄG 2000 am 7. Juli 2000 in Kraft.

#### 2.4. Politische Willensbildung und Entscheidungsfindung seit 2000

Mit dem Antritt der bürgerlich-konservativen ÖVP-FPÖ-Regierung im Februar 2000 fanden die sich schon seit den 1990er Jahre abzeichnenden Veränderungen auf Ebene der Interessenpolitik eine merkbare Verstärkung bzw. Zuspitzung. Seitens der neuen Regierung wird die traditionelle Verbändeparität ignoriert – ablesbar an der sozialen Schiefelage, am Bruch mit den zentralen Spielregeln, an der Privilegierung der UnternehmerInnenorganisationen und am weitgehenden Ausschluss der ArbeitnehmerInnenverbände (siehe Karlhofer 2000, 25ff). Die Interessenpolitik der Verbände ist verstärkt von Interessenpartikularismus und konfliktorischen Auseinandersetzungen geprägt. Hinsichtlich Streikverhalten kann – wie insbesondere am Jahr 2003 ersichtlich ist – eine einschneidende Verhaltensänderung bei den Gewerkschaften konstatiert werden. Das veränderte Umfeld hinterließ auch auf Ebene der traditionell sozialpartnerschaftlich mitgestalteten politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse deutliche Spuren.

Die Initiative zu arbeitsrechtlichen Veränderungen geht nunmehr primär von der Regierung aus, Forderungen der Interessenorganisationen bilden kaum mehr dazu den Anstoß. Weil die differenten Positionen in signifikant geringerem Ausmaß als vor dem Jahr 2000 Gegenstand von Verhandlungen sind, kommen insbesondere bei Materien, die keine EU-Richtlinien nachvollziehen, nur noch selten

Kompromisslösungen zu Stande. Darüber hinaus wird der Verhandlungsspielraum der „Sozialpartner“ weitgehend durch Vorgaben der Regierung abgesteckt, so dass ihnen mangels substantieller Verhandlungsmasse kaum noch Spielraum für einen Politikfeld übergreifenden Abtausch von Positionen verbleibt (siehe beispielhaft das ARÄG 2000). Selbst bei den seit dem Jahr 2000 nur mehr selten auftretenden Fällen von Gesetzesinitiativen, die auf vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Dachverbänden beruhen, kann im eigentlichen Sinne nur von *asymmetrischen Sozialpartnerkompromissen* (siehe ANS-RG, NSchG/UrlG) die Rede sein. *Asymmetrische Sozialpartnerkompromisse* beruhen demnach zwar formal auf Sozialpartnervereinbarungen, realisieren aber materiell überwiegend die Positionen nur eines der involvierten Dachverbände und sind auch durch keinen inter-materiellen oder Politikfeld übergreifenden Abtausch von Positionen gekennzeichnet.

Wie sich durch die Untersuchung von insgesamt elf arbeitsrechtlichen Gesetzen der Regierung Schüssel I (siehe dazu Stromberger 2003) feststellen ließ, sind vier dem Netzwerktypus *corporatist concertation* und drei dem Typus *sectoral corporatism* zuzurechnen. Das bedeutet zum einen, dass nur mehr bei knapp mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle die traditionellen Akteurkonstellationen zum Tragen kamen. Zum anderen zeigen sich die Veränderungen am relativ größeren Gewicht der Konstellation *sectoral corporatism* sowie daran, dass ein Viertel der Fälle den gängigen Netzwerktypen nicht zuordenbar ist. Noch stärker ausgeprägt gibt es substantielle Veränderungen hinsichtlich der in arbeitsrechtlichen Entscheidungsprozessen zum Tragen kommenden Interaktionsmodi. So sind lediglich zwei dem Interaktionsmodus *tripartistische Konzertierung und Akkordierung der Dachverbände und Regierung*, sowie je einer den Modi *Akkordierung der Regierung mit den Dachverbänden ohne Akkordierung zwischen diesen* und *Konzertierung der Dachverbände ohne Akkordierung zwischen diesen oder der Regierung* zuzuordnen. Dem gegenüber kann gleich in vier der untersuchten elf Fälle eine Zuord-

nung zum Interaktionsmodus *Formelle Einbindung der Dachverbände bei relevanter Mitwirkung eines Dachverbandes* sowie zweimal zum Modus *Formelle Einbindung ohne relevante Mitwirkung der Dachverbände* und einmal zum Modus *Keine Einbindung der Dachverbände* vorgenommen werden. Diese Veränderungen manifestieren sich also insbesondere in der stark abnehmenden Gestaltungsrelevanz der „Sozialpartnerschaft“, die durch die beiden Regierungsparteien zwar verbaliter nicht aufgekündigt, realiter aber herbeigeführt wurde.

### **3. Korporatistische Entscheidungsfindung und Verhandlungsdemokratie am Ende?**

Das Arbeitsrecht ist bis Ende der 1990er Jahre jenes Feld, für das eine spezifische Netzwerkkonstellation, *corporatist concertation*, ebenso wie spezifische Interaktionsmodi, nämlich die bi- und tripartistische Akkordierung, am ausgeprägtesten zutrafen.

Mit der neuen Konstellation auf Regierungsebene und der Mehrheit von ÖVP und FPÖ im Nationalrat gingen merkbare Veränderungen beider Kernpunkte einer korporatistischen Entscheidungsfindung einher, die als Bruch mit der traditionellen korporatistischen Konkordanz- und Verhandlungsdemokratie interpretierbar sind. Das für die Anfangszeit der Regierung Schüssel bei Tálos/Kittel (2001, 238) gezogene Resümee, dass sowohl die Privilegierung der früher durchgängig paritätisch erfolgten Einbindung der großen Dachverbände von der Regierung beträchtlich eingeschränkt, teilweise überhaupt beseitigt, als auch die traditionell bestimmende Akkordierung zum Gelegenheitsfall wurde, wird durch den Befund von arbeitsrechtlichen Entscheidungsfindungsprozessen in den Jahren 2000 und 2001 bestätigt – obgleich die Reichweite der Veränderungen auf Ebene der Interaktionsmodi größer als auf Ebene der Akteurkonstellationen im Politiknetzwerk ist. Dies bedeutet allerdings auch eine Begrenzung der empirischen Brauchbarkeit des *policy network*-Ansatzes mit seinem Fokus auf die Konfiguration und das System der Akteurbeziehungen.

Dieser ist zu grobrastig, vermag weder realpolitische Veränderungen in den Beziehungen noch des Einflussgewichtes zu erfassen. Denn selbst in jenen Fällen, in denen durchaus die traditionelle korporatistische Akteurkonstellation mit der Konzertierung der Dachverbände gegeben ist, sagt dies nichts über den einschneidend veränderten Stellenwert des Einflusses der Verbände und des in substantieller Hinsicht entscheidungsrelevanten Beziehungsgeflechtes aus. Sofern überhaupt eine Einbindung und Akkordierung in den letzten Jahren stattgefunden hat, ist die Beziehung *asymmetrisch*.

Diese Veränderungen im Kernbereich korporatistischer Entscheidungsfindung sind zum einen daran evident, dass die Akteurkonstellation teils verändert ist. Neben dem zuständigen Ressort sind andere Ministerien, die Regierungsparteien und zum Teil verbandsunabhängige Experten als Akteure konstatierbar. Die Einbeziehung der Verbändeakteure ist teils auf die der Regierung nahe stehenden Verbände (vertikales Netzwerk) beschränkt, teils folgt sie formal dem traditionellen Muster der Konzertierung der Dachverbände. Weitreichender sind die Veränderungen auf Ebene des Interaktionsmodus. Die Beziehungen zwischen den traditionellen Schlüsselakteuren unterlagen ebenso wie deren Einflussgewicht gravierenden Verschiebungen. Die traditionelle privilegierte und paritätische Einbindung der großen Dachverbände und deren Mitgestaltungsmacht ist weitgehend passé. Die Einflussnahme der ArbeitnehmerInnenorganisationen ist nur noch in seltenen Fällen, und wenn überhaupt, dann nur punktuell gegeben. Akkordierte Materien sind Ausnahmefälle und zugleich Spiegel asymmetrischer Interessenberücksichtigung und -durchsetzung. Betont sei, dass diese Veränderungen stattfanden, ohne dass sich die institutionellen Bedingungen gesellschaftlicher Interessenorganisation in Österreich (Aufrechterhaltung des Kammersystems, des hohen Organisations- und Konzentrationsgrades verbandlicher Interessenorganisation, der Dominanzstellung der Dachverbände) veränderten.

Der Verhandlungsspielraum ist vorweg aufgrund strikter Vorgaben der Regierung bzw.

**Tabelle 3: Netzwerktypen, Akteurskonstellations- und Interaktionsformen bis Februar 2000 und ab Februar 2000**

Netzwerktypus	bis Februar 2000	ab Februar 2000	Akteurskonstellations- und Interaktionstypus	bis Februar 2000	ab Februar 2000
Corporatist Concertation	19	4	Konzertierung +Akkordierung (nur Dachverbände; bipartistisch)	7	–
Sectoral Corporatism	3	3	Konzertierung + Akkordierung (Regierung und Dachverbände; tripartistisch)	12	2
Policy Community	–	–	Akkordierung zwischen Regierung und einem Dachverband	3	1
Issue Network	–	1	Akkordierung der Regierung mit Dachverbänden ohne Akkordierung der Dachverbände	–	–
Nicht zuordenbar	–	3	Konzertierung ohne Akkordierung	–	1
Gesamt	22	11	Formelle Einbindung bei relevanter Mitwirkung eines Dachverbandes	–	4
			Formelle Einbindung ohne relevante Mitwirkung der Dachverbände	–	2
			Keine Einbindung der Dachverbände	–	1
			Gesamt	22	11

*Quelle: Eigene Recherchen.*

Regierungsparteien äußerst begrenzt, die Kompromissbereitschaft von Regierung und Regierungsparteien äußerst gering. Die Interaktionsmodi sind pluriformer und weichen in mehrfacher Hinsicht merkbar von den lange Zeit bestehenden Gegebenheiten ab.

Es sind im wesentlichen drei Modi für den Bereich des Arbeitsrechtes konstatierbar:

- Das tradierte korporatistische Muster der Konzertierung und Akkordierung zwischen Regierung und Dachverbänden der ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnen-Interessenorganisationen: Dieses ist zum Ausnahmefall geworden und selbst in diesen wenigen Fällen Spiegel der Verschiebung des Einflussgewichtes (Asymmetrie);
- Formelle, zum Teil informelle Einbindung der ArbeitnehmerInnenverbände (vor allem durch Begutachtung) – verbunden mit formellen Verhandlungen: Das inhaltliche

Gestaltungspotential liegt in erster Linie bei der Regierung, teilweise auch bei nahestehenden (Wirtschafts-) Verbänden – ohne Mitgestaltung von ÖGB und BAK. Dieser Modus ist am stärksten verbreitet.

Punktuell kommt zum Tragen:

- Formelle Einbindung der Dachverbände ohne deren relevante Mitwirkung (partiell bei Mitwirkung anderer Institutionen).

Dies unterstreicht, dass die den korporatistischen Entscheidungsfindungsprozess kennzeichnenden Interaktionsmodi, nämlich bi- und tripartistische Akkordierung bei einer (weitgehend) geschlossenen Akteurkonstellation, zur Zeit eine äußerst geringe Relevanz haben.

Ähnliche Veränderungen sind im Hinblick auf das traditionelle Muster der Verhandlungsdemokratie konstatierbar. Überwiegend kommt nunmehr selbst in einem Kernbereich der Verhandlungsdemokratie der Mehrheitsentscheid

(generalisierend dazu Scharpf 2000, 90f) zur Anwendung. Die Regierung setzt mit der Stimmenmehrheit der Regierungsparteien ihre Optionen durch. Der Verhandlungsweg ist nicht insgesamt versperrt, aber deutlich eingegrenzt. Verhandlungsformen à la „runde Tische“ waren nicht Anliegen der Regierung, sondern Ergebnis der Reaktion auf öffentlichen Druck und innerparteiliche Kritik. Verbändevertreter vor allem der ArbeitnehmerInnen-Seite sind vielfach auf Expertenstatus reduziert. Gespräche zwischen Regierung und Verbänden sind mangels substantieller „Verhandlungsmasse“ oft auf die Präsentation von Standpunkten reduziert. Gespräche dienen nur ausnahmsweise der Interessenabstimmung, meist der Legitimation der Regierung. Die Strategie der Kompromissfindung, sofern sie überhaupt noch zum Tragen kommt, betrifft durchwegs nur mehr Detailspekte.

Lässt sich dieser Befund für den gesamten Bereich der Sozialpolitik verallgemeinern? Es gibt unübersehbare Anzeichen dafür. Das Arbeiterkammergesetz wurde im Jahr 2000 novelliert – ohne jegliche Kontaktnahme mit der betroffenen Interessenorganisation. Die Berufsausbildungsgesetz-Novelle wurde ebenso ohne Akkordierung beschlossen wie das Jugendausbildungssicherungsgesetz. Bei erfolgten einschneidenden Veränderungen im Bereich der Pensionsversicherung war eine substantielle Verhandlungsbereitschaft nicht gegeben (Beispiel: Organisationsreform des Hauptverbandes) bzw. wurden Verhandlungen (nach Kritik von außen und innen) ohne eine solche Verhandlungsbereitschaft geführt. Die Verhandlungsbereitschaft betreffend den zweiten Schritt der „Pensionsreform“, die Harmonisierung der Pensionsysteme, verdankt sich in erster Linie legitimationspolitischen Gründen, da von damit verbundenen absehbaren Belastungen auch die Wählerklientel der ÖVP wesentlich betroffen sein wird.

Was für 2000 und 2001 konstatabar ist, gilt im wesentlichen auch für die folgenden Jahre. Die wenigen Fälle einer Akkordierung betreffen die Neuregelung der Abfertigung („Abfertigung neu“), eine Novellierung des technischen Arbeitsschutzes und die Regelung der Zumut-

barkeitsbedingungen und des Entgeltsschutzes für Arbeitslose.

Österreichs Politik vollzog einen Wandel von einer Verhandlungsdemokratie zu einer Konfliktdemokratie – mit der Dominanz des Mehrheitsprinzips in politischen Entscheidungsprozessen. Das „gütliche Einvernehmen“ in Entscheidungsprozessen als Kennzeichen der Verhandlungsdemokratie (so Lehbruch 1992) ist – bei weitgehendem Fortbestehen der institutionellen Merkmale einer Konsensdemokratie à la Lijphart (1999) – zum Ausnahmefall geworden. Die in der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Literatur vorgenommene Einordnung Österreichs als korporatistisches Muster (siehe Lehbruch 1985), als Repräsentant der Verhandlungsdemokratie (z.B. Czada 2003) oder einer (föderalistischen) Konsensdemokratie (Lijphart 1999) bedarf unübersehbar der Korrektur.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Zur Begründung einer derartigen qualitativen Zugangsweise siehe näher Tálos/Kittel 2001, 31ff
- 2 Der volle Wortlaut des UrlG 1976 lautet Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes.
- 3 Aus diesem Grund schließt Müller (1985, 195), dass „nicht von einer vollständigen sozialpartnerschaftlichen Einigung gesprochen werden kann“.

#### LITERATUR

- Crouch*, Collin (1990). Generalized Political Exchange in Industrial Relations in Europe during the Twentieth Century, in: Bernd *Marin* (Hg.): Governance and Generalized Exchange, Frankfurt, 69–116.
- Czada*, Roland (2003). Konzertierung in verhandlungsdemokratischen Politikstrukturen, in: Sven *Jochem*/ Nico A. *Siegel* (Hg.): Konzertierte Verhandlungsdemokratie und Reformpolitik im Wohlfahrtsstaat, Opladen, 35–69.
- Fischer*, Heinz (1997). Das Parlament, in: Herbert *Dachs* et al. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik, Wien, 99–121.



- Fulcher*, James (2002). Sweden in Historical Perspective. The Rise and Fall of the Swedish Modell, in: Stefan *Berger/Hugh Compston* (Hg.): Policy Concertation and Social Partnership in Western Europe, New York/Oxford, 279–293.
- Funk*, Bernd-Christian (2003). Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Graz.
- Grande*, Edgar (1989). Sozialpartnerschaft, in: Hans-Georg *Wehling* (Hg.): Österreich, Stuttgart, 148–165.
- Hemerijck*, Anton (2002). The Netherlands in Historical Perspective. The Rise and Fall of Dutch Policy Concertation, in: Stefan *Berger/Hugh Compston* (Hg.): Policy Concertation and Social Partnership in Western Europe, New York/Oxford, 221–233.
- Jansen*, Dorothea/Klaus *Schubert* (1995). Netzwerkanalyse, Netzwerkforschung und Politikproduktion, in: Dorothea *Jansen/Klaus Schubert* (Hg.): Netzwerke und Politikproduktion. Konzepte, Methoden, Perspektiven, Marburg, 9–23.
- Jochem*, Sven/Nico A. *Siegel* (2003). Konzertierung, Verhandlungsdemokratie und wohlfahrtsstaatliche Reformpolitik, in: Sven *Jochem/Nico A. Siegel* (Hg.): Konzertierung, Verhandlungsdemokratie und Reformpolitik im Wohlfahrtsstaat, Opladen, 7–32.
- Jordan*, Grant/Klaus *Schubert* (1992). A Preliminary Ordering of Policy Network Lables, in: European Journal of Political Research, 21, 7–27.
- Karlhofer*, Ferdinand (2000). Ende der Parität?, in: Heinz *Füreder* et al. (Hg.): Gewerkschaften, Kammern, Sozialpartnerschaft und Parteien nach der Wende, Wien, 25–33.
- Karlhofer*, Ferdinand/Emmerich *Tálos* (1996). Sozialpartnerschaft und EU, Wien.
- Karlhofer*, Ferdinand/Hubert *Sickinger* (1999). Korporatismus und Sozialpakte im europäischen Vergleich, in: Ferdinand *Karlhofer/Emmerich Tálos* (Hg.): Zukunft der Sozialpartnerschaft, Wien, 241–275.
- Katzenstein*, Peter J. (1984). Corporatism and Change. Austria, Switzerland and the politics of industry, Ithaca.
- Kittel*, Bernhard (1997). Die gesetzliche Regulierung der Arbeitszeit in Österreich 1969–1997, in: Franz *Traxler/Emmerich Tálos* (Hg.): Arbeitsbeziehungen, wirtschaftliche Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit, Projektbericht, Wien, 513–618.
- Korinek*, Karl (1994). Interessenvertretungen im Wandel, in: Peter *Gerlich/Heinrich Neisser* (Hg.): Europa als Herausforderung. Wandlungsimpulse für das politische System Österreichs, Wien, 133–158.
- Lehmbruch*, Gerhard (1985). Sozialpartnerschaft in der vergleichenden Politikforschung, in: Peter *Gerlich/Edgar Grande/Wolfgang C. Müller* (Hg.): Sozialpartnerschaft in der Krise, Wien, 85–107.
- Lehmbruch*, Gerhard (1992). Konkordanzdemokratie, in: Manfred G. *Schmidt* (Hg.): Die westlichen Länder, München, 206–211.
- Lijphart*, Arend (1999). Patterns of Democracy, New Haven/London.
- Luther*, Kurt Richard/Wolfgang C. *Müller* (1992). Consociationalism and the Austrian Political System, in: Kurt Richard *Luther/Wolfgang C. Müller* (Hg.): Still a case of consociationalism?, London, 1–15.
- Müller*, Wolfgang C. (1985). Die Rolle der Parteien bei Entstehung und Entwicklung der Sozialpartnerschaft, in: Peter *Gerlich/Edgar Grande/Wolfgang C. Müller* (Hg.), Sozialpartnerschaft in der Krise, Wien, 135–224.
- Obinger*, Herbert (2001). Vetospieler und Staatstätigkeit in Österreich. Sozial- und wirtschaftspolitische Reformchancen für die neue ÖVP/FPÖ – Regierung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 32, 360–386.
- Öhlinger*, Theo (2003). Verfassungsrecht, Wien.
- Pappi*, Franz-Urban (1993). Policy-Netze. Erscheinungsform moderner Politiksteuerung oder methodischer Ansatz?, in: Adrienne *Héritier* (Hg.): Policy-Analyse. Elemente der Kritik und Perspektiven der Neuorientierung (PVS-Sonderheft 24), Opladen, 84–94.
- Scharpf*, Fritz W. (2000). Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Opladen.
- Schefbeck*, Günther (1999). Die XX. GP im Spiegel der Statistik, 2 Teile, in: Wiener Zeitung, Beilage Parlament/November, 14–19 und Dezember, 15–19.
- Schmidt*, Manfred G. (2000). Demokratietheorien, Opladen.
- Schubert*, Klaus (1995). Pluralismus versus Korporatismus, in: Lexikon der Politik. Band 1: Politische Theorien, München, 407–423.
- Schwarz*, Walter/Günther *Löschnigg* (1995). Arbeitsrecht, Wien.
- Sickinger*, Herbert (2000). Die Funktion der Nationalratsausschüsse im Prozess der Bundesgesetzgebung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 29 (2), 157–176.
- Stromberger*, Christian (2003). Politische Entscheidungsprozesse in Österreich am Beispiel des österreichischen Arbeitsrechts, Diplomarbeit, Wien.
- Tálos*, Emmerich (Hg.) (1993). Sozialpartnerschaft. Kontinuität und Wandel eines Modells, Wien.
- Tálos*, Emmerich (1997). Sozialpartnerschaft. Kooperation – Konzertierung – politische Regulierung, in: Herbert *Dachs* et al. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik, Wien, 432–451.
- Tálos*, Emmerich/Kai *Leichsenring/Ernst Zeiner* (1991). Veränderungstendenzen des sozialpartnerschaftlichen Politikmusters, Forschungsbericht, Wien.
- Tálos*, Emmerich/Kai *Leichsenring/Ernst Zeiner* (1993). Verbände und politischer Entscheidungsprozess – am Beispiel der Sozial- und Umweltpolitik, in: Emmerich *Tálos* (Hg.): Sozialpartnerschaft. Kontinuität und Wandel eines Modells, Wien, 147–185.
- Tálos*, Emmerich/Bernhard *Kittel* (Hg.) (1998). Sozialpartnerschaft und Entscheidungsprozesse, Projektbericht, Wien.
- Tálos*, Emmerich/Bernhard *Kittel* (2001). Gesetzgebung in Österreich. Netzwerke, Akteure und Interaktionen in politischen Entscheidungsprozessen, Wien.
- Tálos*, Emmerich/Bernhard *Kittel* (2002). Austria in the 1990s. The Routine of Social Partnership in Quest-

- ion?, in: Stefan *Berger*/Hugh *Compston* (Hg.): *Policy Concertation and Social Partnership in Western Europe*, New York/Oxford, 35–50.
- Tálos*, Emmerich/Marcel *Fink* (2003). Sozialpartnerschaft in Österreich. Das korporatistische Model am Ende?, in: Sven *Jochem*/Nico A. *Siegel* (Hg.): *Konzertierung, Verhandlungsdemokratie und Reformpolitik im Wohlfahrtsstaat*, Opladen, 194–231.
- Traxler*, Franz (1992). Austria: Still the Country of Corporatism, in: Antony *Ferner*/Richard *Hyman* (Hg.): *Industrial Relations in the New Europe*, Oxford, 270–297.
- Waarden*, Frans van (1992). Dimensions and Types of Policy Networks, in: *European Journal of Political Research*, 21, 29–52.

## AUTOREN

Emmerich TÁLOS, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Forschung und Publikationen zu den Themen Sozialpartnerschaft, Gesetzgebung, Sozialstaat sowie politische Entwicklung im 20. Jhdt.

Kontakt: Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft, Hohenstaufengasse 9/7, A-1010 Wien.

E-mail: [emmerich.talos@univie.ac.at](mailto:emmerich.talos@univie.ac.at)

Christian STROMBERGER, Studium der Politikwissenschaft und der Geschichte, Mag. phil., Mitarbeiter am Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Universität Wien. Forschungsinteressen: Politische Entscheidungsprozesse, Politisches System Österreichs, Politische Kommunikation.

Kontakt: Strohmayergasse 15/23, A-1060 Wien.

E-mail: [christian.stromberger@univie.ac.at](mailto:christian.stromberger@univie.ac.at)